

Art. 123 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 248*septies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 248*septies* — Wenn die in Artikel 235 erwähnten Mitglieder des Personals der territorialen Brigaden der föderalen Polizei am 1. Januar 2002 noch nicht zur lokalen Polizei Übergewechselt sind, oder wenn diese Personalmitglieder zu gleich welchem Datum zur lokalen Polizei überwechseln und sich herausstellt, dass die Gemeinde oder die Polizeizone die dem Personal geschuldeten Gehälter, Zulagen oder Entschädigungen nicht bezahlt hat oder nicht bezahlen wird, ist der Auszahlungsdienst der föderalen Polizei ermächtigt, in Form von Vorschüssen Beträge auszuführen, die den Nettogehältern der Personalmitglieder entsprechen, und diese Ausgaben von der föderalen Dotation für diese Polizeizone abzuziehen. Für die in dieser Weise von der föderalen Polizei getätigten Ausgaben, auch für alle sozialen und steuerlichen Angelegenheiten, wird davon ausgegangen, dass sie von und für die betroffene Polizeizone getätigt werden."

Art. 124 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 248*nonies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 248*nonies* — Für den Monat oder die Monate des Jahres 2002, in dem/denen das lokale Polizeikorps noch nicht gemäß Artikel 248 eingerichtet worden ist, zieht der Minister des Innern für diesen Zeitraum von der föderalen Dotation den von ihm bestimmten Betrag ab, der für das weitere Funktionieren der territorialen Brigaden der föderalen Polizei direkt oder indirekt notwendig ist.

Die vorweggenommenen Beträge können gemäß Artikel 248*septies* für die Personalkosten und die Betriebskosten der territorialen Brigaden der föderalen Polizei verwendet werden.

Das Saldo wird der Polizeizone erst ausgezahlt, nachdem sie in Anwendung von Artikel 248 eingerichtet worden ist."

Art. 125 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 248*decies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 248*decies* — Wenn das Sozialsekretariat bei der Einrichtung des lokalen Polizeikorps die Angaben der Personalmitglieder der Gemeindepolizei noch nicht erhalten hat, zahlt der besondere Rechnungsführer Vorschüsse aus, die laut den zuletzt bekannten und ihm von den Gemeinden mitgeteilten Berechnungen den Nettogehältern dieser Personalmitglieder entsprechen."

Art. 126 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 248*undecies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 248*undecies* — Für den Monat oder die Monate des Jahres 2002, in dem/denen das lokale Polizeikorps noch nicht gemäß Artikel 248 eingerichtet worden ist, zieht der Gemeindeeinnahmer zugunsten des lokalen Polizeikorps für diesen Zeitraum von der kommunalen Dotation den von ihm bestimmten Betrag ab, der für das weitere Funktionieren der Gemeindepolizei direkt oder indirekt notwendig ist."

Art. 127 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 248*duodecies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 248*duodecies* — Wenn das lokale Polizeikorps am 1. Januar 2002 noch nicht eingerichtet ist, ist der Gemeindeeinnahmer ermächtigt, zu Lasten der für die Polizeizone eingetragenen kommunalen Dotation den Personalmitgliedern der Gemeindepolizei Vorschüsse auszuführen, die laut den zuletzt bekannten Berechnungen den Nettogehältern entsprechen."

Gemäß dem Königlichen Erlass über das In-Kraft-Treten treten die Artikel 122, 123, 125, 126, 127 und 128 am 31. Dezember 2001 in Kraft.

[C - 2002/00486]

4 JANUARI 2002. — Omzendbrief PLP 21. — Politiehervorming. — Tussenkomst van de federale overheid in de financiering van de lokale politiekorpsen. — Federale toelage. — Aanvaardbare meerkost. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief PLP 21 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 4 januari 2002 betreffende de politiehervorming. — Tussenkomst van de federale overheid in de financiering van de lokale politiekorpsen — Federale toelage — Aanvaardbare meerkost (*Belgisch Staatsblad* van 27 februari 2002), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

[C - 2002/00486]

4 JANVIER 2002. — Circulaire PLP 21. — Réforme des polices. — Intervention de l'autorité fédérale dans le financement des corps de la police locale. — Subvention fédérale. — Surcoût admissible. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire PLP 21 du Ministre de l'Intérieur du 4 janvier 2002 relative à la réforme des polices. — Intervention de l'autorité fédérale dans le financement des corps de la police locale — Subvention fédérale — Surcoût admissible (*Moniteur belge* du 27 février 2002), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjacent à Malmédy.

**4. JANUAR 2002 — Rundschreiben PLP 21 — Polizeireform
Beteiligung der Föderalbehörde an der Finanzierung der lokalen Polizeikorps
Föderale Subvention — Zulässige Mehrkosten — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens PLP 21 des Ministers des Innern vom 4. Januar 2002 über die Polizeireform — Beteiligung der Föderalbehörde an der Finanzierung der lokalen Polizeikorps — Föderale Subvention — Zulässige Mehrkosten, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmédy.

—
MINISTERIUM DES INNERN

**4. JANUAR 2002 — Rundschreiben PLP 21 — Polizeireform
Beteiligung der Föderalbehörde an der Finanzierung der lokalen Polizeikorps
Föderale Subvention — Zulässige Mehrkosten**

An die Frau Provinzgouverneurin,
An die Herren Provinzgouverneure,
An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt,
An die Frauen und Herren Bürgermeister,
An die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen Polizeikorps,

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare,
An den Herrn Generalkommissar der Föderalen Polizei,
An den Herrn Generaldirektor der Allgemeinen Polizei des Königreichs,
An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Gemeindepolizei.
Sehr geehrte Frau Gouverneurin, sehr geehrter Herr Gouverneur,
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Frau Korpschefin, sehr geehrter Herr Korpschef,

wie ich es in meinem Rundschreiben PLP 17 vom 6. Dezember 2001 angekündigt habe, wird die föderale Subvention den Polizeizonen für das Jahr 2001 in Form von Vorschüssen gezahlt, die endgültige Subvention wird erst im Laufe des zweiten Halbjahres 2002 festgelegt. Die Berichtigung wird entsprechend den zulässigen tatsächlichen Mehrkosten erfolgen.

Unter zulässigen Mehrkosten sind nicht nur Mehrkosten zu verstehen, die sich aus der Anwendung des neuen Statuts ergeben, sondern ebenfalls Mehrkosten, die eine Folge der normalen Arbeitsweise eines lokalen Polizeikorps sind, das heißt, die unmittelbar auf die Durchführung der Polizeireform zurückzuführen sind. Dies betrifft also:

- genaue statutarische Mehrkosten der Gendarmen und des Verwaltungs- und Logistikpersonals, das vorher den Gendarmeriebrigaden angehörte,
- statutarische Mehrkosten der Gemeindepolizei,
- bestimmte Betriebskosten.

Städte- und Gemeindeverbände werden eng an der Bestimmung der Parameter, der Methodologie und des Ergebnisses dieser Schätzung beteiligt. In dieser Schätzung sind in gleicher Weise die Einsparungen (insbesondere die Ausgaben, die nicht mehr vorgenommen werden müssen) zu berücksichtigen, die die Zonen mit Hilfe der föderalen Unterstützung erzielt haben. Eine korrekte Schätzung der statutarischen Mehrkosten ist bis zum 31. März 2002 abzuschließen.

Unter der Verantwortung des Generalinspektors der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei ist ein Team mit dem Ziel gebildet worden, die Daten über die zulässigen Mehrkosten zu sammeln und zu verarbeiten.

Die Arbeiten dieses Teams werden pro lokales Korps (Zone) organisiert. Um diese Arbeiten zu erleichtern, werden die Frauen und Herren Korpschefs der lokalen Polizei gebeten, die Akten der verschiedenen Personalmitglieder zusammenzutragen und für die Verfügbarkeit der Daten zu sorgen, die für die Bestimmung der finanziellen Rechte erforderlich sind (vorliegendem Schreiben beigelegt finden Sie Informationsblätter, in dem die erforderlichen individuellen Daten für jedes Personalmitglied in der durch dieses Team vorgeschlagenen Form und Reihenfolge kompiliert werden — Muster in der Anlage). Das so gebildete Team arbeitet eng mit dem Sozialsekretariat der integrierten Polizei zusammen, um zu vermeiden, dass dieselben Daten mehrfach übermittelt werden müssen.

Dieses Team wird es sich mit dem Ziel, ein Höchstmaß an Zeit zu gewinnen, zur Aufgabe machen, unmittelbar bei den verschiedenen Zonen die unstrittigen Angaben in Zusammenhang mit den personenbezogenen Daten individueller Art zu sammeln.

Während einer zweiten Phase sammeln sie die übrigen Angaben, die notwendig sind, um letztendlich die zulässigen Mehrkosten in Funktion der Parameter zu bestimmen, die in enger Zusammenarbeit zwischen der Föderalbehörde und den Vertretern der verschiedenen Städte- und Gemeindeverbände definiert worden sind.

Ich werde es nicht versäumen, Sie durch ein kommendes Rundschreiben über die Ergebnisse dieser Konzertierung, die berücksichtigten Parameter und die Methodologie auf dem Laufenden zu halten.

Gleichzeitig werden die vorläufigen Ergebnisse Zone pro Zone mitgeteilt und den lokalen Behörden wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens ihre Bemerkungen zu machen. Gegebenenfalls werden die Berechnungen angepasst oder die von den lokalen Behörden angemeldeten Vorbehalte in den Schlussbericht aufgenommen, der der Regierung übermittelt wird.

Die Mitglieder dieses Teams werden mit einer speziellen Identifizierungskarte ausgestattet, um den Auftrag nachweisen zu können, der ihnen innerhalb des Teams erteilt worden ist. Was die mit den lokalen Verantwortlichen zu knüpfenden Kontakte betrifft, können sie sich auf die Provinzkoordinatoren der Direktion der Beziehungen mit der lokalen Polizei (CGL) stützen.

Ich bitte Sie, die Bürgermeister Ihrer Provinz binnen kürzester Frist vom Vorangehenden in Kenntnis zu setzen.

Ich möchte außerdem die Frauen und Herren Provinzgouverneure bitten, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

Der Minister des Innern
A. DUQUESNE

[C - 2002/00484]

17 JANUARI 2002. — Omzendbrief GPI 16 met betrekking tot de inplaatsstelling van het "Federaal Logistiek Invals- en Contactpunt" (FLIP) binnen de federale politie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief GPI 16 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 17 januari 2002 met betrekking tot de inplaatsstelling van het "Federaal Logistiek Invals- en Contactpunt" (FLIP) binnen de federale politie (*Belgisch Staatsblad* van 19 februari 2002), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C - 2002/00484]

17 JANVIER 2002. — Circulaire GPI 16 concernant la mise en place du "Point de Contact logistique de la Police fédérale" (FLIP) au sein de la police fédérale. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire GPI 16 du Ministre de l'Intérieur du 17 janvier 2002 concernant la mise en place du "Point de Contact logistique de la Police fédérale" (FLIP) au sein de la police fédérale (*Moniteur belge* du 19 février 2002), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

[C - 2002/00484]

**17. JANUAR 2002 — Rundschreiben GPI 16 über die Einrichtung der "Föderalen logistischen Verbindungs- und Eingangsstelle" (FLIP) innerhalb der föderalen Polizei
Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 17. Januar 2002 über die Einrichtung der "Föderalen logistischen Verbindungs- und Eingangsstelle" (FLIP) innerhalb der föderalen Polizei, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

17. JANUAR 2002 — Rundschreiben GPI 16 über die Einrichtung der "Föderalen logistischen Verbindungs- und Eingangsstelle" (FLIP) innerhalb der föderalen Polizei

An die Frau Provinzgouverneurin

An die Herren Provinzgouverneure

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

An die Frauen und Herren Bürgermeister

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare

An die Provinzialen Unterstützungsteams

An den Herrn Generalkommissar der Föderalen Polizei

An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Gemeindepolizei

An den Herrn Generaldirektor der Allgemeinen Polizei des Königreichs

1. Einleitung

1.1 Schaffung der Föderalen logistischen Verbindungs- und Eingangsstelle

In der Anlaufphase vor der tatsächlichen Schaffung der Polizeizonen am 1. Januar 2002 sind im Hinblick auf die Unterstützung der Einrichtung der lokalen Polizeidienste einige Begleitstrukturen eingerichtet worden. So ist innerhalb der föderalen Polizei eine "Direktion der Beziehungen mit der lokalen Polizei" (CGL) gegründet worden. Die Aufgabe dieser Direktion war in erster Linie die Vorbereitung und Begleitung der Einrichtung der lokalen Polizeizonen.

Im Gesetz über die integrierte Polizei wird zudem festgelegt, dass die Korps der lokalen Polizei nach ihrer Einrichtung weiterhin von der föderalen Polizei unterstützt werden müssen.

Um diese Zielsetzung zu erreichen und die Hilfeleistung der föderalen Polizei an die lokale Polizei auf logistischer Ebene zu optimieren und zu koordinieren, hat die Generaldirektion der Materiiellen Mittel (DGM) der föderalen Polizei eine ständige "Föderale logistische Verbindungs- und Eingangsstelle" (FLIP) geschaffen.